



- weitere, von einem normalen Prozeßablauf abweichende dokumentationswürdige Informationen.

3.2. Der Einsatz- und Maßnahmeplan

Wie bereits an anderer Stelle zum Ausdruck gebracht, werden schriftliche Einsatz- und Maßnahmepläne nicht für jede gerichtliche Hauptverhandlung erstellt. Solch ein Plan wird erarbeitet, wenn es die Bedeutung des Prozesses, feindliche Pläne und Absichten, die Individualität des Angeklagten mit seinen spezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten oder andere bedeutsame Umstände erfordern.

Ein Einsatz- und Maßnahmeplan macht sich erforderlich, wenn

- die Sicherung der gerichtlichen Hauptverhandlung über die unmittelbare Sicherung des Angeklagten und des Verhandlungssaales hinausgehende Maßnahmen umfaßt und/oder
- die objektiven Bedingungen verlangen, daß über das Vorführkommando hinaus ein weiterer Kräfteinsatz unerläßlich ist.

Wenn im folgenden der wesentliche Inhalt eines Einsatz- und Maßnahmeplanes dargelegt wird, so gilt es zu beachten, daß